



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zah 5.014/19-IV/11/93/R

DVR: 0000051

231

1/SN-328/ME

Wien, am 23. Oktober 1993

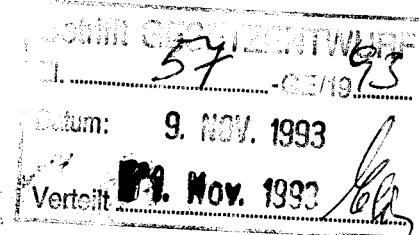
Referent: Rohrböck

Kl.: 2270

Entwurf einer Novelle zum
Bundes-Verfassungsgesetz;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Inneres 25 Ablichtungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zu Art 26 Abs 2 und Art 151 B-VG, den das Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 5. August 1993, Zahl 501.999/32-V/5/93, zur Begutachtung versendet hat.

Beilagen

Für den Bundesminister

Dearing

(Signature)

Tisch



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl 95.014/19-IV/11/93/R

DVR: 0000051

Wien, am 23. Oktober 1993

Referent: Rohrböck

Kl.: 2270

Entwurf einer Novelle zum
Bundes-Verfassungsgesetz;
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 5. August 1993, Zahl 601.999/32-V/5/93, nimmt das Bundesministerium für Inneres zum gegenständlichen Entwurf einer Novelle zum Bundesverfassungsgesetz wie folgt Stellung:

Vorerst wird angemerkt, daß das Bundesministerium für Inneres grundsätzlich für die seinerzeit vorgeschlagene Regelung eintritt. Dies umfaßt auch den Vorschlag zur Novellierung der Art 6 Abs 2 und 117 Abs 2 B-VG.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres sollte in Art 25 Abs 2 B-VG die Wortgruppe "ihren ordentlichen Wohnsitz" durch die Worte "den Hauptwohnsitz" (und nicht "ihren Hauptwohnsitz") ersetzt werden, um verstärkt zum Ausdruck zu bringen, daß es nur einen einzigen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet geben kann.

Der Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 1993, Zahl 600.852/2-V/5/93, zum Hauptwohnsitzgesetz vorgeschlagen, die aus Art III Z 4 sowie aus Art V Z 1 des Entwurfs ersichtlichen Verfassungsbestimmungen durch

entsprechende Regelungen im B-VG zu ersetzen. Das Bundesministerium für Inneres ist mit diesem Vorschlag im Interesse der "Einheitlichkeit der Verfassung" einverstanden.

Für den Bundesminister

Dearing

